

Kulturförderrichtlinien der Stadt Ravensburg

vom 24.10.2005

zuletzt geändert am 21.06.2010

Vorwort:

Das kulturelle Leben in unserer Stadt und den Ortschaften wird durch die vielfältigen kulturellen Aktivitäten ihrer Bürger und der von ihnen getragenen Gruppen und Vereinigungen entscheidend mitgeprägt. Ziel dieser Richtlinien ist es, diese kulturellen Initiativen zu sichern, zu intensivieren und weiterzuentwickeln. Die Vielfalt des kulturellen Erscheinungsbildes ist dabei ebenso wichtig wie die Förderung der Jugend innerhalb von Vereinen und freien Initiativen. Auch innovative Leistungen in der Kulturarbeit sowie sinnvolle Kooperationen mit anderen Kulturträgern sollen besondere Berücksichtigung finden.

1. Allgemeines

Die Stadt Ravensburg gewährt kulturellen Vereinen oder vergleichbaren Organisationen und Initiativen (kulturelle Vereinigungen) Zuwendungen im Rahmen der allgemeinen Kulturförderung. In Ausnahmefällen können auch Projekte von Einzelpersonen gefördert werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen nach diesen Richtlinien. Voraussetzung ist immer die Bereitstellung der entsprechenden Mittel im jeweiligen Haushaltsplan.

2. Grundsätze der Förderung

Zur Förderung einer kulturellen Vereinigung im Sinne dieser Richtlinien sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Ravensburg bzw. einer Ortschaft
- Bereicherung des städtischen bzw. regionalen Kulturangebots und Qualität der kulturellen Aktivität (kulturpolitische Relevanz)
- angemessene Öffentlichkeitsarbeit
- Vorlage eines realistischen Finanzierungsplans mit Nachweis der Eigenleistung
- rechtzeitige Abstimmung eventueller Veranstaltungstermine mit der Stadt Ravensburg bzw. den Ortschaften

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden grundsätzlich nur **auf Antrag** bewilligt. Förderanträge sind rechtzeitig vor Beginn einer Veranstaltung beim Kulturamt bzw. bei der jeweiligen Ortsverwaltung zu stellen. Dabei gilt der Grundsatz, dass Vereine mit Sitz in der Kernstadt ihren Antrag beim Kulturamt und Vereine mit Sitz in einer Ortschaft in der Ortsverwaltung ihren Antrag stellen; unabhängig davon, an welchem Ort eine Veranstaltung stattfindet.

Die Vereine haben sich ihnen bietende Einnahmemöglichkeiten vor der Inanspruchnahme städtischer Zuwendungen auszuschöpfen.

Gefördert werden in der Regel die traditionellen Musik- und Gesangsvereine. Fanfaren-, Schalmaien- und ähnliche Gruppen können ebenfalls auf Antrag gefördert werden. Hier wird jedoch im Einzelfall entschieden.

Für das Stadtorchester Ravensburg gelten Sonderregelungen gemäß dem geltenden Kooperationsvertrag.

Grundsätzlich zielt diese Förderung auf Vereine, die zum großen Teil aus Laienmusikern bestehen, ihre Einnahmen nicht überwiegend durch Auftrittshonorare bestreiten und die im sozialen und kulturellen Umfeld von Stadt und Region verwurzelt sind.

5. Anmietung städtischer Hallen

- a) Konzerthaus, Oberschwabenhalle, Schwörssaal, Kornhaussaal
Die Nutzung der städtischen Hallen und Säle (Konzerthaus, Schwörssaal, Kornhaussaal, Oberschwabenhalle) durch kulturelle Vereinigungen, die ihren Sitz in der Stadt Ravensburg haben, kann auf Antrag 1 mal jährlich durch die Übernahme der Grundmiete und eines angemessenen Teils der Nebenkosten gefördert werden. Bei Konzerthaus und Oberschwabenhalle sind dies bis maximal 50% der Nebenkosten, beim Schwörssaal und Kornhaussaal nur die Grundmiete. Ein Bedarf hinsichtlich der Kapazität im Sinne einer angemessenen Auslastung der Halle wird vorausgesetzt.

Sonderregelungen gelten aus Tradition für die Veranstaltungen der Musikschule Ravensburg, des Stadtorchester Ravensburg sowie von Jazztime Ravensburg.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem notwendigen Aufwand und nach der eigenen Leistungsfähigkeit des Antragstellers. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Für folgende Sonderveranstaltungen im Konzerthaus werden Einzelvereinbarungen getroffen: Milka-Fasnet, Rutentheater und Musikschul-Oper.

- b) **Hallen in den Ortschaften und MZH St. Christina**
Örtliche Vereine und Organisationen können auf Antrag jährlich einmal, in Schmalegg jährlich zweimal (*), durch die Übernahme der Grundmiete zuzüglich anteiliger Hausmeisterkosten bis zu maximal 6 Stunden gefördert werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
(* In der Ringgenburghalle Schmalegg ist grundsätzlich keine Eigenbewirtung durch Vereine möglich, da das Bewirtungsrecht verpachtet ist.

6. Proberäume

Die Überlassung von stadteigenen Proberäumen an kulturelle Vereinigungen wird, soweit geeignet und verfügbar, in voller Höhe gefördert. Ein Anspruch auf Überlassung eines städtischen Raumes besteht nicht.

Die Anmietung eines privaten Proberaumes durch eine kulturelle Vereinigung kann auf Antrag gefördert werden.

Werden einer kulturellen Vereinigung Grundstücke im Erbbaurecht überlassen, übernimmt die Stadt Ravensburg die Erbbauzinsen.